

REINHARD GÖHNER

Auf dem Weg zur Rechtseinheit

Die ersten Schritte auf dem Weg zur Rechtseinheit erfolgten durch die beiden großen Vertragswerke, den Vertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 und die außenpolitische Einbettung in den 2 + 4 Vertrag.

Es ist kaum zu fassen, was in den letzten zwei Jahren geschehen ist. Am 7. Oktober 1989 feierte der Staatsapparat der DDR noch das vierzigjährige Gründungsjubiläum. Elf Tage später wurde Honecker gestürzt. Am 9. November öffnete sich die Mauer in Berlin. Diese Ereignisse hätte ein Jahr früher noch kein Mensch für möglich gehalten. Sie geschahen, weil sich der ununterdrückbare Freiheitswille der Bürger der ehemaligen DDR durchgesetzt hat. Der schon lange schwelende und immer wieder niedergeknüppelte Unmut der Menschen brach sich schließlich Bahn. Im Sommer 1989 suchten Tausende von DDR-Bürgern in Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Schutz und eine Möglichkeit zur Flucht. Ungarn öffnete dann das Tor zum Westen. Am 27. Juni 1989 wurde dort der Eiserne Vorhang zwischen Ungarn und Europa, dieses sichtbare Zeichen des Kalten Krieges mitten in Europa, abgerissen. Ungarische Soldaten öffneten mit Traktoren, Kränen und Blechzangen das Tor zur Freiheit. Auch die in der DDR Zurückbleibenden fingen an, aufzubegehren und sich gegen den Meinungsterror und das Regime aufzulehnen.

Mit ein Grund für die friedliche Revolution war die tiefe Sehnsucht nach dem Recht. Eine unabhängige und nur an das Gesetz gebundene Justiz existierte in der DDR nicht. Das Recht wurde zur Durchsetzung der politischen Ziele der SED mißbraucht. Die Menschen haben mit ihrer Revolution auch für ein Rechtssystem votiert, das jeden ohne Ansehen von Person und Partei gleich und gerecht behandelt. Die Hoffnung und die Sehnsucht der Menschen auf ein solches Recht müssen wir einlösen – das sind wir den Menschen und unserem Rechtsstaat schuldig.

Durch den Einigungsvertrag ist die Rechtseinheit formal weitgehend hergestellt. Der Einigungsvertrag ist wohl eine Einmaligkeit in der Weltgeschichte. Er legt die vertraglichen Grundlagen für das Wiederausammenwachsen eines vierzig Jahre lang getrennten Volkes, das in dieser Zeit diametral entgegengesetzte wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen durchgemacht hat. Aus Artikel 23 Satz 2 des Grundgesetzes ergab sich die Notwendigkeit, das Grundgesetz in dem beitretenden Teil erst „in Kraft zu setzen“. Denn der Beitritt allein stellte nur die staatliche Einheit her.

Eine grundsätzliche Vorfrage betraf das Modell der Inkraftsetzung von Bundesrecht. Dafür gab es zwei Möglichkeiten: Aufzählung der sofort in Kraft zu setzenden Gesetze

im Vertrag bei partieller Fortgeltung des bisherigen DDR-Rechts, soweit keine Erstreckung von Bundesrecht erfolgte. Oder aber durch eine Generalklausel eine grundsätzliche Erstreckung des gesamten Bundesrechts auf das Gebiet des beitretenden Teils mit Ausnahmeregelungen für die Bereiche, in denen eine sofortige Geltung noch nicht möglich war.

Wir haben uns für das zweite Modell entschieden. Aber auch diese Lösung hat dazu geführt, daß eine Fülle von Sonderregelungen, Maßgaben und Ausnahmen getroffen werden mußte. So paradox es klingt: Der Weg zur Rechtseinheit heißt erst einmal, daß wir abweichende Sonderregelungen schaffen mußten oder zum Teil noch schaffen – denken Sie an die Initiativen für die Beschleunigung bei Verkehrsmaßnahmen in den neuen Ländern.

Zwei Beispiele von vielen Sonderregelungen, die uns noch sehr beschäftigen werden, will ich nennen: Zum einen § 218 StGB. In der ehemaligen DDR gilt die reine Fristenlösung. In den alten Bundesländern haben wir die Indikationslösung. Gemäß dem Einigungsvertrag sind wir verpflichtet, bis zum 31. Dezember 1992 eine einheitliche Gesamtregelung des Schwangerschaftsabbruchs zu finden. Gerade gestern wurde im Bundestag in 1. Lesung äußerst kontrovers diskutiert.

Ein zweiter Punkt, der die Gemüter derzeit weniger aufwühlt, aber möglicherweise sehr kontrovers wird, ist die Angleichung des Sachenrechts. Dabei handelt es sich um ein rechtspolitisch und auch rechtstechnisch äußerst schwieriges Kapitel. Denn hier müssen die Folgen des von den staatlichen Stellen der ehemaligen DDR praktizierten Systems der Beliebigkeit der rechtlichen Formen aufgearbeitet werden. Dingliche Rechte waren so sehr entwertet und schuldrechtliche Nutzungsrechte so sehr aufgewertet worden, daß es in der Rechtswirklichkeit der ehemaligen DDR für den Bürger, aber auch für Genossenschaften und Wirtschaftseinheiten keinen Unterschied mehr machte, ob ein dingliches oder ein obligatorisches Recht zugeteilt wurde – für den westlichen Juristen kaum nachvollziehbar. Eine gesetzliche Korrektur ist dringlich, aber gleichzeitig äußerst problematisch und deshalb nur sehr behutsam zu erreichen.

Rechtseinheit setzt aber auch voraus, daß die Hinterlassenschaft des DDR-Unrechtsregimes beseitigt wird. Denn dann erst haben wir den Weg frei für eine wirkliche, bewußte Rechtseinheit. Solange die Menschen in den neuen Ländern ihre DDR-Vergangenheit nicht aufgearbeitet haben, solange können sie kein Vertrauen in das Recht entwickeln.

Die inhaltliche Bewältigung des SED-Unrechts muß jetzt ganz in den Vordergrund gerückt werden. Dazu gehören vor allem vier Bereiche: Die Täter zu bestrafen, die Opfer zu rehabilitieren, der Aufbau des Rechtsstaates in den neuen Bundesländern und die Wiederherstellung einer privatrechtlichen Eigentumsordnung.

1. Der ganze Umfang des Unrechts, seine ganze Wahrheit ist noch immer nicht auf dem Tisch. Wir hören zum einen spektakuläre Nachrichten – Zwangsadoptionen, unzulässige Organentnahmen und – zurückhaltend formuliert – von noch weit mehr merkwürdigen Todesfällen, als wir bisher dachten. Dies ist aber nur die Spitze des Unrechts. Aber vieles von diesem Unrecht liegt unter der Grenze des für uns rechtlich Faßbaren, und vor allem häufig unter der Grenze des strafrechtlich Faßbaren.

Das ist eines der Hauptprobleme bei der Unrechtsbewältigung. Nach vierzig Jahren SED-Unrechtsregime plus zwölf Jahren Nazi-Herrschaft gibt es in der ehemaligen DDR das Gefühl: Das kann doch nicht plötzlich alles erledigt sein. Dies ist nur zu gut verständlich. Doch unser westliches Strafrecht ist für die Bewältigung dieser Art von Unrecht nicht geschaffen. Im Strafrecht geht es immer um die individuelle Auflehnung gegen die bestehende Rechtsordnung. Der Hintergrund, vor dem ein solches Verhalten auffällig wird, ist immer die Rechtstreue der Mehrheit zum bestehenden Recht.

In der DDR lagen die Dinge ganz anders. Ein ganzer Staat hatte sich vom Recht abgekoppelt. Innerhalb dieses Unrechtssystems erschien dann vieles nicht mehr als Unrecht. Mehr noch, die Täter wurden mit Auszeichnungen und Orden belohnt. Sie mögen ihr Tun vielfach für gerechtfertigt gehalten haben, auch wenn formal weitergeltendes, aber von niemandem angewandtes Recht anders lautete. Ein solches Abkoppeln ganzer Gesellschaftssysteme kann ein rechtsstaatliches Strafrecht, das immer nur auf individuelle Vorwerfbarkeit bezogen bleiben muß, nur sehr schwer bewältigen.

Wo es rechtsstaatlich möglich ist, werden die Täter bestraft. Das ist keine Siegerjustiz. Das sind wir der Idee des Rechts, aber auch den Opfern schuldig. Alle, die Unrecht angeordnet und vollzogen haben, die SED-Oberen, die eigentlich Verantwortlichen, ebenso wie die Todesschützen an der Mauer, werden zur Verantwortung gezogen werden. Wir werden nicht die Kleinen hängen und die Großen laufen lassen.

Die Menschen in der ehemaligen DDR machen dabei eine schmerzliche Erfahrung: Der Rechtsstaat, den sie so herbeigesehnt haben, kommt jetzt auch denen zugute, die das Recht mit Füßen getreten haben. SED-Größen, die Menschen auf dem Gewissen haben, können oft nur wegen Lappalien angeklagt werden. Aber diese Lektion, so hart sie teilweise sein mag, müssen die Menschen jetzt lernen: Der Rechtsstaat kennt keine Unterschiede und behandelt jeden gleich. Auch die SED-Täter haben Anspruch auf ein faires, ordnungsgemäßes, eben rechtsstaatliches Verfahren.

2. Mindestens genauso wichtig wie die Bestrafung der Täter ist die Rehabilitierung der Opfer. Mehr noch: Wir müssen versuchen, sie zu versöhnen – so schwierig das ist:

Das Unrecht in der ehemaligen DDR hat nicht nur vierzig Jahre gedauert, es hat auch alle Bereiche des Lebens erfaßt: Das SED-Regime hat systematisch Menschen zerbrochen und Lebensschicksale zerstört, Kritiker strafrechtlich verfolgen lassen, in psychiatrische Anstalten gesperrt und an Ausbildung und Fortkommen gehindert. Das ganze Ausmaß des Unrechts wird erst langsam deutlich. Es kann nicht ungeschehen gemacht werden. Im Wege der Rehabilitierung können und müssen wir aber versuchen, die Ehre der Menschen wiederherzustellen und eine finanzielle Entschädigung zu leisten.

Besonders drastisch stellt sich der Mißbrauch des Strafrechts durch das SED-Regime dar. Bereits heute liegen 60 000 Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung vor. Mit 100 000 Anträgen oder mehr ist zu rechnen. Die möglichst rasche Aufarbeitung dieser Anträge und damit die effektive Gewährung von Recht wird nicht nur für die Betroffenen selbst Ausdruck einer wiedergewonnenen rechtsstaatlichen Justiz sein.

Wir bemühen uns mit allem Nachdruck darum, die gesetzlichen Grundlagen für die Rehabilitierung zu verbessern. Mitte August 1991 hat das Kabinett den Gesetzentwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht beschlossen. Damit sollen die

Mängel des im strafrechtlichen Bereich fortgeltenden, noch von der Volkskammer beschlossenen Rehabilitierungsgesetzes der DDR beseitigt werden. Mit dem Gesetz werden die Opfer der politischen Strafjustiz der ehemaligen DDR künftig schneller zu ihrem Recht kommen und eine angemessene Entschädigung für zu Unrecht erlittene Haft erhalten. Vor allem alte und bedürftige Opfer sollen vorab rehabilitiert und entschädigt werden.

Auch im Bereich des Verwaltungsunrechts – hier geht es insbesondere um Zwangsumsiedlungen – und im Bereich der politisch motivierten beruflichen Benachteiligung sind weitere gesetzliche Regelungen erforderlich. Beide Gebiete werfen eine Vielzahl von Problemen auf.

Beim Komplex der „verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung“ beginnt es schon damit, daß ein „Verwaltungshandeln“ in unserem rechtsstaatlichen Sinne in der DDR überhaupt nicht existierte. Verwaltungsmäßiges Handeln gegenüber dem Bürger wurde weitgehend auch durch nichtstaatliche Stellen, Parteidienststellen oder gesellschaftliche Einrichtungen bestimmt. Hinzu kommt, daß etwa im Bereich der Zwangsumsiedlungen erst jetzt allmählich Erkenntnisse darüber gewonnen werden, in welchem Umfang Unrecht begangen wurde und inwieweit die Maßnahmen eine Wiedergutmachung auch finanzieller Art notwendig und gerechtfertigt erscheinen lassen.

Ganz besonders schwierig ist der Fragenkreis der „beruflichen Rehabilitierung“. Hier sind die tatsächlichen Grundlagen, deren Kenntnis für eine gerechte gesetzliche Lösung unerlässlich ist, noch nicht ausreichend aufgearbeitet. Vor allem weiß niemand, wie viele Menschen zahlenmäßig überhaupt betroffen sind, auch wenn wir inzwischen einige Erkenntnisse über die Formen des Unrechts – zum Beispiel Verweigerung des Zugangs zu Ausbildung und Beruf, Verweigerung des Aufstiegs in höhere Positionen oder Degradierung und Entlassung aus dem Beruf – haben.

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist für die Betroffenen hart. Sie müssen Anträge stellen, Unterlagen beibringen. Alte und inzwischen vernarbte Wunden reißen wieder auf. Die Menschen möchten aber verständlicherweise die alten Dinge nicht wieder aufrühren.

Ich möchte hier ganz offen sagen: Der Rechtsstaat hat seine Grenzen. Wir können nicht alles ausgleichen, vor allem materiell nicht. Wir werden unsere Anstrengungen darauf konzentrieren müssen, vor allem fortstehende Benachteiligungen und besondere Härten auszugleichen.

3. Ein weiteres wichtiges Kapitel, das der Wiedergutmachung von Unrecht dient, ist die Wiederherstellung einer privaten Eigentumsordnung. Die hierzu erforderlichen Regelungen stellen eine der kompliziertesten Materien im deutschen Einigungsprozeß dar.

Im Westen Deutschlands haben die Menschen die Hoffnung auf die Wiedergutmachung erlittenen Unrechts. Im Osten herrscht die Angst, Rechtspositionen zu verlieren, die im Vertrauen auf die sozialistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung erworben worden waren. Hierin liegt ein gesellschaftspolitisches Konfliktpotential, das im Sinne des Zusammenwachsens der beiden Teile Deutschlands einer differenzierten Regelung bedurfte.

Der Einigungsvertrag hat sich für den Grundsatz „Restitution vor Entschädigung“

entschieden. Diese Entscheidung ist richtig. Denn das Restitutionsprinzip entspricht der Wertordnung des Grundgesetzes. Mit der Rückgabe von enteignetem Vermögen nimmt deshalb das Grundgesetz an Gewicht zu. Das ist der entscheidende Punkt.

Leider konnten wir in diese Regelungen nicht die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage der Jahre 1945 bis 1949 einbeziehen. Wir können diese Enteignungen nicht rückgängig machen, da die Sowjetunion ihren Bestand zu einer nicht verhandelbaren Bedingung des Einigungsprozesses gemacht hat. Ich weiß um das Leid vieler betroffener Menschen. Menschen, denen, ohne daß sie zu den Kriegsschuldigen oder Nazi-Aktivisten zählten, allein zum Verhängnis wurde, daß sie einer Gesellschaftsschicht angehörten, der die kommunistische Ideologie ein Existenzrecht absprach.

Aber: Die Herstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wäre ohne den Verzicht auf die Rückgängigmachung der Enteignungen zwischen 1945 und 1949 nicht erreichbar gewesen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 23. April 1991 diese besondere außenpolitische Zwangslage, in der sich die Bundesregierung bei den Verhandlungen zum Einigungsvertrag befand, auch anerkannt. Den Menschen steht aber ein Anspruch auf eine staatliche Ausgleichsleistung zu. Es wird alles dafür getan, unverzüglich die notwendigen gesetzlichen Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Die Betroffenen sollten nun Rechtsfrieden einkehren lassen.

Es ist nicht möglich, die Ergebnisse einer fünfundvierzigjährigen Entwicklung in einer sozialistischen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung der Totalrevision zu unterwerfen. Das Vermögensgesetz, das bereits im Einigungsvertrag enthalten ist, behandelt daher im wesentlichen spezifisches Teilungsunrecht. Geregelt werden also vor allem Enteignungen und andere Maßnahmen, die sich gegen Flüchtlinge und Eigentümer mit Wohnsitz außerhalb der ehemaligen DDR gerichtet haben. Redlich erworbene schuldrechtliche oder dingliche Rechte, die auf der Basis des innerstaatlichen Rechts der DDR erworben sind, sind ihrem Bestand geschützt.

Teil des Einigungsvertrages ist auch das Investitionsgesetz. Wir wußten von Anfang an, daß der Grundsatz „Restitution vor Entschädigung“ zwangsläufig einen Zielkonflikt zwischen der grundsätzlichen Rückgabepflichtung und der Zielvorstellung, möglichst schnell zu möglichst vielen Investitionen zu kommen, beinhalten würde. Denn diese Investitionen verlangen geklärte Eigentumsverhältnisse, verlangen die Verfügbarkeit über Grund, Boden und Unternehmen. Nachgewiesenen Investitionen kann daher vor dem Rückgabeanspruch des Berechtigten der Vorrang gegeben werden.

Im Lauf der praktischen Anwendung hat sich gezeigt, daß die mit dem Einigungsvertrag geschaffenen Regelungen nicht ausreichten. Wir hatten nicht die Zeit, die Wiedervereinigung zu proben – auch nicht im rechtlichen Bereich. Vor allem im Unternehmensbereich ist deshalb mit dem am 29. März 1991 in Kraft getretenen „Hemmnisbeseitigungsgesetz“ schnell Abhilfe geschaffen worden. Denselben Ziel, nämlich der Beschleunigung der Reprivatisierung, dient die am 25. Juli 1991 in Kraft getretene „Unternehmensrückgabeverordnung“. Sie enthält klare Leitlinien für das Rückgabeverfahren von Unternehmen und ermöglicht so die zügige Durchführung der noch anhängigen Verfahren.

4. Von ganz besonderer Bedeutung auf dem Weg zur Rechtseinheit ist auch der Aufbau des Rechtsstaats in der Praxis, nicht nur im Gesetz. Denn die Rechtsangleichung allein genügt nicht. Wenn etwas Schwarz auf Weiß im Gesetzblatt steht, heißt das noch lange nicht, daß es auch in der Praxis umgesetzt wird. Dazu brauchen wir aber Gerichte und vor allem Richter und Staatsanwälte.

Die Parteilichkeit in der ehemaligen DDR war bewußt und gewollt. Sie war charakteristisch für das System. Eine Folge davon war, daß die Menschen einen totalen Vertrauensverlust in das Recht hatten. Vor kurzem hat das Imas-Institut in München ermittelt, daß in den neuen Ländern nur sieben Prozent der Bevölkerung den Gerichten „voll vertrauen“. Die Justiz stand in ganz besonderer Weise im Dienst der Partei und damit letztlich auch im Dienst des Unrechts. Das wußte jeder, das lag offen zutage. Die eigentliche Funktion des Rechts, nämlich Sicherheit und Geborgenheit zu geben, ging so völlig verloren. Es gab keine überparteiliche und unabhängige Justiz. Kein Wunder, daß die Menschen nicht untereinander und auch nicht zum Staat, zum Rechtsstaat Vertrauen haben konnten. Der Aufbau einer neuen, rechtsstaatlichen Justiz ist deshalb so wichtig. Belastete Richter und Staatsanwälte, die dem Unrechtssystem als Steigbügelhalter gedient haben, dürfen deshalb nicht in ihren Ämtern bleiben.

Der Einigungsvertrag verlangt daher die Einzelprüfung eines jeden Richters und Staatsanwalts. Diese Lösung, die immer wieder kritisiert wurde, halte ich auch heute für richtig, trotz aller praktischen Schwierigkeiten. Es wäre keine gerechte, gesellschaftlichen Frieden stiftende Lösung gewesen, in einer pauschalen, nach individueller Verantwortlichkeit nicht fragenden Säuberungsaktion sämtliche Richter und Staatsanwälte der vormaligen DDR aus dem Dienst zu entfernen. Die darin liegende Diskriminierung einer gesamten Berufsgruppe wäre kaum mit rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar gewesen. Ob jemand geeignet ist, das Amt eines Richters oder Staatsanwalts im demokratischen Rechtsstaat auszuüben, läßt sich eben nur individuell feststellen.

Die Überprüfung der Richter und Staatsanwälte ist in Sachsen abgeschlossen und wird auch in den anderen Ländern bald vollendet sein. Nach den bisherigen Ergebnissen muß ein großer Teil dieser Richter und Staatsanwälte – in Sachsen knapp 50% – aus dem Dienst ausscheiden. Manche halten die Zahl für zu hoch. Mir erscheint sie angesichts des begangenen Unrechts durchaus angemessen.

Ebensowenig kann es angehen, daß Richter, Staatsanwälte und andere Juristen, die in besonderem Maße Steigbügelhalter des SED-Regimes waren und jetzt in ihren früheren Positionen nicht mehr tragbar sind, lediglich einen Rollenwechsel vornehmen und nun in der Robe des Rechtsanwalts fungieren. Trotz Artikel 12 des Grundgesetzes kann und darf das nicht sein.

Verschärft wird die durch diese Umstände schwierige Personalsituation in der Justiz in den neuen Ländern noch dadurch, daß ja nun mit dem Einigungsvertrag das Recht der Bundesrepublik weitgehend auch auf das Beitrittsgebiet erstreckt worden ist. Dieses Recht verlangt einen weit größeren Personaleinsatz und einen sehr viel höheren Grad an Organisationsstruktur als früher in der DDR. Die vorhandenen personellen und materiellen Ressourcen im Rechtspflegebereich waren und sind, gemessen an diesen neuen Anforderungen, in hohem Maße defizitär. Deshalb ist es nach wie vor erforder-

lich, daß Richter und Staatsanwälte aus den westlichen Ländern für eine bestimmte Zeit oder für immer Dienst in den neuen Ländern tun. Diese Juristen bringen auch ihr Rechtsbewußtsein und ihr Rechtsverständnis mit. Sie können es an die Bürger weitergeben und an Kollegen vermitteln – auch dies ist ein Beitrag auf dem Weg zur Rechtseinheit.

Eine weitere und äußerst wichtige Voraussetzung muß jedoch noch erfüllt werden, bevor wir wirklich von einer Rechtseinheit sprechen können. Ich meine die Befindlichkeit der betroffenen Menschen. Die Rechtsordnung kann nur eine von mehreren Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Lebens sein. Im Mittelpunkt von solchen Rahmenbedingungen steht aber der Mensch. Von seiner Befindlichkeit, seiner Einstellung zu den Dingen, von seinem Verständnis und Selbstverständnis, von seinen Wünschen und Hoffnungen, von seiner Resignation und seinem Durchsetzungswillen hängt letztendlich alles ab. Die Bürger in den neuen Ländern dürfen den Mut nicht verlieren, ihre Angelegenheiten in die eigenen Hände zu nehmen und selbstbewußte Bürger des neuen, wiedervereinten Deutschlands zu werden. Diese innere Wiedervereinigung, die moralisch-ethische Beseitigung der Folgen von 40 Jahren Trennung und SED-Staat haben wir noch lange nicht erreicht.

Für diese Bewältigung brauchen wir den Rechtsstaat. Dieser ist aber, wie es der sächsische Justizminister Heitmann gesagt hat, noch nicht die bergende Hütte für die Menschen. Das Zurechtfinden in einem neuen Staat braucht Zeit. Ebenso das Zurechtfinden im Rechtsstaat. Ich kann verstehen, daß die Menschen sich manchmal überfordert fühlen. Denn unser Rechtsstaat ist im Interesse von Gerechtigkeit und Gleichheit fein ausziseliert und mag den Menschen oft kompliziert erscheinen. Das Fundament für diese Hütte haben wir allerdings gelegt. Und ich hoffe, daß die Menschen in den neuen Ländern schnell ebenso viel Vertrauen in den Rechtsstaat haben, wie die in den alten Ländern.

Ganz wichtig für die innere Wiedervereinigung ist auch die Entmystifizierung der STASI. Am schlimmsten war die totale Durchdringung des gesamten Lebens der Menschen durch die Stasi. Den intimsten Dingen wurde nachgespürt. Der private Lebensraum lag im Zugriff des Staates. Die Verdrehung der Werte war total; man sprach zum Beispiel von der nötigen Ehrlichkeit gegenüber der Staatssicherheit. Welche Entwertung des Begriffs der Ehrlichkeit!

Das SED-Regime hat etwas erreicht, was in der Geschichte bisher für meine Begriffe einmalig ist: Die totale Bespitzelung, totales Mißtrauen. Die Menschen wurden gegeneinander aufgebracht. Den Freund, die Ehefrau, die Tochter, den Vater, den Großvater mußten sie bespitzeln. Die Stasi hatte ein wirklich einmaliges Schnüffelsystem aufgebaut. Man schätzt, daß bis zu 30% der DDR-Bevölkerung vermutlich als Spitzel der Stasi gedient haben.

Auch hier müssen Täter und Opfer mit der Wahrheit konfrontiert werden. Dazu bedarf es der Öffnung der Akten für die Opfer, um ihnen ihre Würde zurückzugeben und die Befriedung im privaten Bereich und gegenüber dem Staat zu erreichen.

Das SED-System, angetreten unter dem Vorsatz, den anderen Teil Deutschlands unter dem Marxismus-Leninismus neu zu gestalten und nie mehr faschistische Struktu-

ren aufkommen zu lassen, hatte sich den Mantel der absoluten Humanität umgehängt. Getreu dem Lenin-Zitat: „Uns ist alles erlaubt, denn unsere Humanität ist absolut.“ Die SED berief sich auf höhere Zwecke, gab sich antifaschistisch und zog daraus bis zum bitteren Ende die Legitimität, gegen ihre inneren Gegner mit brutaler Härte vorgehen zu dürfen. Der Verführung durch diese Ideologie waren manche erlegen, auch bei uns im Westen.

Was uns Honecker und seine Getreuen hinterlassen haben, waren Chaos, Unrecht und ein Staat, der in vielfacher Beziehung genauso unmenschlich war wie das, was man zu bekämpfen vorgab. Der Philosoph Lübke hat es unter Bezugnahme auf Brecht so charakterisiert: „Versinke im Schmutz, aber ändere die Welt.“

Bei der deutschen Einheit gibt es keine Sieger und keine Besiegten, die sich zähneknirschend in ihr Schicksal fügen müssen. Der Marxismus-Leninismus hat abgedankt, und wirklich niemand weint ihm auch nur irgendeine Träne nach.

Das SED-Unrechtsregime hat viele Menschen an Geist, Körper und Seele gebrochen. Nach der – trotz aller Unannehmlichkeiten – relativen Sicherheit im Ausgeliefertsein, kommt jetzt die Konfrontation mit einer harten Leistungsgesellschaft, mit einer anderen Welt. Wir können nicht erwarten, daß die Menschen von heute auf morgen den Sprung in diese neue Welt bewältigen. Wir müssen auf die in 40 Jahren entstandenen Befindlichkeiten der Menschen Rücksicht nehmen und uns entsprechend verhalten – und wir müssen Geduld haben.

Gemeinsam müssen wir versuchen, die Folgen von 40 Jahren Unrechtsstaat aufzuarbeiten. Dabei haben wir hier im Westen keinerlei Anlaß zu Überheblichkeit. Wir brauchen für den Neubeginn Kraft, Verständnis und Solidarität. Wir hatten das Glück, auf der richtigen Seite zu sein und 1949 einen freien und demokratischen Staat aufbauen zu können. Wir bekamen auch, was leicht vergessen wird, nach der Zeit des Unrechtsstaates die Chance, die schwierigen Spielregeln der Demokratie und der sozialen Marktwirtschaft einüben zu können. Wir müssen den neuen Bürgern daher auch Zeit geben, mit der neuen Situation fertig zu werden.

Nur der Rechtsstaat kann das aufarbeiten, was an Unrecht geschehen ist, und er kann es nur mit seinen eigenen Mitteln. Aber: Der Rechtsstaat muß funktionieren, das ist Grundlage der gesamten praktischen und moralisch-ethischen Wiedervereinigung. Ohne Recht kein wirtschaftlicher Aufschwung. Ohne Recht und das Vertrauen in das Recht keine Versöhnung, keine innere Wiedervereinigung.

Gestatten Sie mir noch einen Blick über das neue und wiedervereinigte Deutschland hinaus. Ihr Thema „Auf dem Weg zur Rechtseinheit“ hat nämlich auch Bedeutung im europäischen Rahmen. Viele der Länder, die sich vom Kommunismus befreit haben, sind erst auf dem Weg zum Rechtsstaat und brauchen dringend Hilfe und Wegbegleitung.

Sie haben auch mit Nachdruck darum gebeten, wir möchten ihnen doch helfen auf dem Weg zur Demokratie zum Rechtsstaat.

Und wer hätte es noch vor kurzem für denkbar und möglich gehalten, daß der bisherige sowjetische Justizminister sich mit der gleichen Bitte an uns richtet. Darin liegen gewaltige Chancen für uns und das Recht, aber natürlich auch Herausforderungen.

Die politische Union Europas ist keine Utopie mehr.

Wir erleben zugleich, wie schwierig die Rechtsvereinheitlichung in Europa ist. Der jüngste Vorschlag zur Regelung und der Haftung für Dienstleistungen ist ein abschreckendes Vorbild, wie EG-Recht ohne Rücksicht auf sinnvoll gewachsene Rechtssystematik gewaltige Probleme schafft. Andererseits kann das europäische Recht nicht auf alle nationalen Eigenheiten achten – sonst würde es zu kompliziert. Wir müssen daher versuchen, das Ziel der Harmonisierung des Rechts der Gemeinschaften in Einklang mit den Anforderungen und Notwendigkeiten des deutschen Rechts zu bringen. Eine sicher schwierige Aufgabe. Um so mehr ist es von Bedeutung, daß wir schon jetzt an eine europäische Union denken, die auch den Osten Europas mit einbezieht. Wir müssen frühzeitig die Weichen stellen, sonst bestehen später eventuell unüberwindbare Probleme.

Ich halte es für sehr wichtig, daß wir die osteuropäischen Staaten auf ihrem Weg zurück zur Demokratie und zur Rechtsstaatlichkeit unterstützen. Denn das sind die Voraussetzungen für die Einbringung in ein vereintes Europa. Und nur ein wirklich einiges Europa ist meiner Meinung nach der Garant dafür, daß nie wieder ein eiserner Vorhang quer durch unseren Kontinent und durch Deutschland läuft.